

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungskoten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Gratis-Beilage

Illustr. Sonntagsblatt

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg. für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg. Anzeigen im amtlichen Zeile 15 Pfg. Restamezeile 25 Pfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigen-Aannahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Beörden.

No. 78.

Mittwoch, den 18. August 1915.

19. Jahrg.

Bekanntmachung

über die Verwendung von Benzol und Solvent-Naphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516), der Bekanntmachung betreffend Aenderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

- § 1. Dieser Verfügung unterliegen nicht nur gereinigtes oder ungereinigtes Benzol bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigtem oder ungereinigtem Benzolhomologen, sondern auch Vertriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kohlenwasserstoffen, Leichtöl aus der Teerdestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, sogenannten Kohlenwasserstoff aus den Delgasanstalten, wie überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogenen Herkunft entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasiennamen in den Handel gebracht werden.
- § 2. Dieses Benzol darf nur in entkohltem Zustande verkauft, geliefert und verbraucht werden.
Zum Bezug und Anlauf von totalhaltigen Benzol sind allein berechtigt:
1. chemische Fabriken, welche das Benzol zur Herstellung von Benzolverbänden für die Heeresverwaltung verwenden;
2. Destillations-, die sich verhalten, das Benzol gemäß dieser Bestimmung zu entkohlten, das Totalöl an die Kriegesmaterialien-Verf., Berlin, abzugeben.
Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Totalentziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Totalölgehalt so weit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchsmitting höchstens 1/100 des Benzolgehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Totalöl-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.
Ein Benzol-Gewinnungs- oder Reinigungsanfang, der es nachweislich durchaus nicht möglich ist, diese Vorstufe zu erfüllen, oder die sich außerdem nicht zur Herstellung von Benzolverbänden für die Heeresverwaltung eignet, ist zu unterlassen, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff; jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkaufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
d) an den Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.
- § 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden:
- ferner nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlass darüber verfügt hat oder verfügen wird -
a) an chemische Fabriken (Fabwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolverbänden für die Heeresverwaltung dient;
b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff; jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkaufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
d) an den Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.
- § 4. Das unter 3 b fallende Benzol darf auf Wunsch der Empfänger, soweit der Vorrat reicht, ungemischt, sonst in Form von Benzolgemischen, insbesondere als Benzolspiritus, das unter 3 c fallende nur in Form solcher Gemische verabfolgt werden, und zwar ohne Freiabgeben.
Benzol-Spiritus darf nur hergestellt werden: für Zwecke des § 3 b aus 70 Gewichtsteilen Benzol und 30 Gewichtsteilen Spiritus für Zwecke des § 3 c aus 25 Gewichtsteilen Benzol und 75 Gewichtsteilen Spiritus.

- Jede andere Mischung bedarf der besonderen Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens, auf deren Vorschlag die unterzeichnete Behörde jenseitigen einen bestimmten Höchstpreis für die Mischung festsetzen wird.
Für Zwecke des § 3 c darf Benzol von Besitzern, die es ihrerseits von dritten Personen erworben haben, nur insoweit abgegeben werden, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern für den bezeichneten Zweck verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben.
- § 5. Solventnaphtha und Anzol dürfen, soweit sie nicht dazu dienen, das Benzol fälschlich zu machen, in letzter Hand nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die diese Erzeugnisse nachweislich zur Erfüllung mittelbarer oder unmittelbarer vorliegender Heeresaufträge brauchen.
- § 6. Benzol (§ 1, 2), Solventnaphtha und Anzol sind ohne Bezug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.
- § 7. Höchstpreise.
a) Die nach dem Entkohlens verbleibenden Benzole oder seine Homologen oder deren Mischungen mit totalfreien Fraktionen anderer Benzolhomologen oder anderer Körper und Stoffe, gleichviel unter welchem Namen und unter welcher Zusammenfassung sie geliefert werden, dürfen den Verbrauchern (letzte Hand) nicht zu höheren als den unter b angegebenen Preisen verkauft werden. Die Preisabstufung für Meis- und Holzware ist innerhalb der hier gezogenen Höchstgrenze dem Handel selbst überlassen, ebenso die Preisfestsetzung des Handels unter sich. Jedoch darf für Handelsbenzol, Solventnaphtha I und II und Anzol (nicht sogenannte Holz- und Meisware, die im Werte unter 500 über dieser Handelsware steht) nicht über 55 Mark für 100 kg ab Gewinnungsanstalt gefordert oder gezahlt werden.
b) Der Höchstpreis (letzte Hand) beträgt für:
Benzol 45 Mark für 100 kg
Benzol 62 " " " "
Solventnaphtha I und II 62 " " " "
Anzol 62 " " " "
Benzol-Spiritus (Mischung 70 B : 30 Sp.) 67 " " " "
Benzol-Spiritus (Mischung 25 B : 75 Sp.) 74 " " " "
c) Dem Höchstpreis ist der heutige Spirituspreis (Großhandelspreis der Spiritus-Zentrale für vollständig vergallten Spiritus 95 v. H.) mit 58,50 Mark für das hl oder 71,50 Mark für 100 kg (8143 spez. Gewicht) zugrunde gelegt. Bei Anhebung dieses Preises erhöhen oder erniedrigen sich die obigen Höchstpreise für Benzol-Spiritus entsprechend, d. h. sie erhöhen oder erniedrigen sich um 30 oder 75 v. H. der von der Spiritus-Zentrale festgesetzten Erhöhung oder Erniedrigung des Spirituspreises für 100 kg.
d) Die am 1. August 1915 5 Uhr morgens vorhandenen Benzolmengen dürfen von Gewinnungsanstalten und Händlern letzter Hand nicht über den bis 14. August gültigen Höchstpreis verkauft werden, selbst dann, wenn die Abgabe erst nach dem 14. August erfolgt oder der Veräußerungsvertrag erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wird.
e) Diejenigen Mengen Reibenzol, Reibanzol usw., die etwa nach § 11 ausnahmsweise für pharmazeutische Zwecke freigegeben sind, unterliegen nach der Freigabe den Preisbestimmungen der Arzneitaxe.
- § 8. Der Höchstpreis schließt die Verbenzolosolen als letzter Lagerstelle ein; er gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont für den Zeitraum berechnet werden, für welchen der Kaufpreis gestundet ist.
- § 9. Auf Verträge, die unter den bisher geltenden Bestimmungen betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe geschlossen oder von diesen bestimmt worden sind, finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit

- Anwendung, als nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Gemische mehr zu anderen als nach dieser Bekanntmachung zulässigen Bedingungen geliefert werden dürfen.
- § 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 12. jedes Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach einem Muster einzureichen, das sie von der Inspektion des Kraftfahrwesens in Schöneberg erhalten können.
- § 11. Ausnahme von vorstehenden Bestimmungen, jedoch keine Aenderung der Höchstpreise, kann die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg bewilligen.
Für die Auslegung der Bestimmungen ist das Kgl. Preussische Kriegsministerium (A. D., Verkehrs-Abteilung) allein zuständig.
- § 12. Mit Gefängnis bzw. Geldstrafe, auch Einziehung, wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft, wer diese Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirklicht sind.
- § 13. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1915 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 30. April 1915 Nr. 2707/3 15. A. 7 V. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
Magdeburg, den 15. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps.
Führer von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Nachtrags-Verfügung
zu der Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen
vom 1. Mai 1915 (Nr. M. 1/4. 15 K RA).
Zu § 2 der Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (Nr. M. 1/4. 15. K RA) treten als „von der Verfügung betroffene Gegenstände“ vom 14. August 1915 nachts 12 Uhr ab nun hinzu

Klasse	Gegenstand
18a	Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reinheitsgrad von mindestens 80 Proz.; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen. Nicht ausgenommen sind jedoch solche Gegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Die Gegenstände der Klasse 18a unterliegen allen Vorschriften der obengenannten Verfügung betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ vom 1. Mai 1915. Die Bestimmungen des § 5 sind nachgebend für solche in § 3 gekennzeichnete Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Besitz der verfügenden Behörde befinden) am 14. August gleich oder geringer waren als 25 kg.
Das Lagerbuch ist sofort einzureichen, die Meldungen sind zum nächsten Meldetermin für Metalle (1. September 1915) auf dem allgemeinen Meldeschein zu erstatten, der durch Klasse 18a erweitert wird und bei allen Postanstalten I. und II. Klasse zu haben ist.
Magdeburg, den 14. August 1915.
Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps.
Führer von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung.

Nachdem die Zeit herangerückt ist, zu welcher die **Räumung der Gräben** an den Straßen und in den Feldlagern behufs Sicherstellung der **Vorflut** stattfinden hat, werden die hierzu Verpflichteten an ordnungsmäßige Ausführung dieser Arbeiten erinnert.

Demnächst wird eine eingehende Kontrolle der Räumungsarbeiten sowie Schauen aller Wasserzige vorgenommen und werden etwaige rückständige Räumungsarbeiten auf Kosten der Säumigen ausgeführt.

Annaburg, den 16. August 1915.

Der Gemeinde-Vorstand.
J. B. Grune.

Aufruf.

Zur Sammlung eines Kapitals zur Unterstützung erblindeter Krieger.

An alle diejenigen, die daheim geblieben sind und die nicht ermessen können, was es bedeutet, im Granatfeuer zu stehen; an alle diejenigen, die im glücklichen Besitz ihres Augenlichtes sind, wird die Bitte gerichtet, mitzuhelfen an der Sammlung eines Kapitals für ganz erblindete Krieger des Landes und der Front.

Diesen Unglücklichen unter den Vermundeten, die mit ihrem Leben das Vaterland verteidigt und hierbei ihr Augenlicht auf dem Altar des Vaterlandes geopfert haben, eine dauernde Unterstützung, sei es aus den Zinsen des zusammenkommenen Kapitals oder durch dessen Verteilung zu ermöglichen, wird beabsichtigt.

Die Zahl der erblindeten Kriegsteilnehmer ist groß! Diese tief Bebauernswerten werden das Erwachen des deutschen Frühlings niemals wieder schauen. Es soll versucht werden, ihnen eine sorgenfreie Zukunft zu bereiten und ihren dunklen Lebensweg durch eine möglichst reiche Liebesgabe zu erhellen!

von **Selbst, General-Oberst,**

Generaladjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Oberbefehlshaber in den Marken und Gouverneur von Berlin.

von **Sornowfeld, General der Infanterie,**

Generaladjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Stellvertreter Kommandierender General des Gardekorps.

Indem ich vorstehenden Aufruf zur öffentlichen Kenntnis bringe, bitte ich die Kriegseingesessenen, sich an der obigen Sammlung zu beteiligen.

Die Ortsbehörden eruche ich, für möglichst Verbreitung des Aufrufs Sorge zu tragen und auch nach Möglichkeit örtliche Sammlungen zu veranstalten.

Sammelstellen sind eingerichtet bei der Torgauer Bank, Filiale der Mitteldeutschen Privatbank, der Torgauer Filiale der Anhalt-Desautaischen Landesbank, dem Magistrat (Steuer-einnahme) in Torgau und bei der Kreisfommunalstelle in Torgau.
Torgau, 7. August 1915.

Der Königliche Landrat.
Bismarck.

Veröffentlicht mit dem Bemerkten daß bei der hiesigen **Gemeindekasse** Gaben für obigen Zweck angenommen werden.
Annaburg, den 17. August 1915.

Der Gemeinde-Vorstand.
J. B. Grune.

Der Weltkrieg.

Die Berichte der Deutschen Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 16. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich von Ammerzweiser (nordöstlich von Dammerkirch) brach ein französischer Teilangriff vor unseren Hindernissen in Feuer zusammen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Bei weiteren erfolgreichen Angriffen gegen die vorgeschobenen Stellungen bei Kowno wurden gestern 1730 Russen (darunter 7 Offiziere) gefangen genommen.

Der mit dem erfolgreichen Kurze-Übergang angebahnte Durchbruch der russischen Stellungen gelang in vollem Umfange. Dem von der Durchbruchsstelle ausgehenden Druck und den auf der ganzen Front erneut einsetzenden Angriffen nachgebend, weicht der Gegner aus seinen Stellungen vom Narew bis zum Bug. Unsere verfolgenden Truppen erreichten die Höhe von Branst. Ueber 5000 Gefangene fielen in unsere Hand.
Bei Nowo-Georgiewsk wurden die Verteidiger weiter auf den Fortgürtel zurückgeworfen.

Heeresgruppe des Prinzen Leopold v. Bayern.

Der linke Flügel erzwang in der Nacht den Übergang über den Bug westlich von Drobizhyn.

Nachdem Mitte und rechter Flügel am gestrigen Vormittage Lofice und Wlenderzyzce durchschritten hatten, stießen sie an den Abzweigungen der Toczna und Klusowa (zwischen Drobizhyn und Biala) auf erneuten Widerstand; er wurde heute bei Tagesanbruch östlich von Lofice durch den Angriff schlesischer Landwehr gebrochen. Es wird verfolgt.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Die Verfolgung wurde fortgesetzt; Biala und Stamatzje sind durchschritten.

Oestlich von Wlodawa dringen unsere Truppen auf dem Ufer des Bug vor.

Oberste Heeresleitung. (W.T.B.)

Die Zurückweisung der Gerüchte über ein deutsches Friedensangebot an Rußland.

W. T. B. Berlin, 12. August. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Von London aus ist neuerdings die noch mit allerlei phantastischen Einzelheiten ausgeschmückte Nachricht verbreitet worden, die deutsche Regierung habe in der vergangenen Woche durch Vermittlung des Königs von Dänemark in Petersburg Friedensvorschlage gemacht, die aber von der russischen Regierung zurückgewiesen worden seien. Diese Nachricht beruht auf Erfindung. Die deutsche Regierung wird vernünftige Friedensangebote, wenn ihr etwa solche unterbreitet werden sollten, gewiß nicht zurückweisen. Ihrerseits Friedensvorschlage zu machen wird die Zeit gekommen sein, wenn sich die feindlichen Regierungen bereit zeigen, daß Scheitern ihrer kriegerischen Unternehmungen gegen uns anzuerkennen.

Erste Beratungen im Zarenschloß.

Wien, 14. August. Die Korrespondenz Rundschau meldet: Wie erst die Lage in Petersburg aufgeklärt wird, beweisen die kandigen Konferenzen der Minister und die Beratungen hoher Militars nach Jaroske Selo. Es sollen bedeutende Entschlusse gefaßt werden. Der russische Generalstab veroffentlicht eine ausfuhrliche Bekanntmachung, in der er sich gegen den Vorwurf verteidigt, Polen leichtfertig aufgegeben zu haben. Halbamtlich wird ferner erklart, daß Rußland noch ungeheure Hilfsquellen (?) besitze.

Frauen und Kinder als Schutzwall der Russen.

W. T. B. Wien, 13. August.

Aus dem Kriegsprefektariat wird gemeldet: „Unsere an der Bhitryga kämpfenden Truppen bemerkten, daß an dem von den Russen verteidigten rechten Ufer des Flusses Ansammlungen von Frauen und Kindern stattfanden. Die Russen hatten sie vor ihrer Front zusammengetrieben, um durch diesen Wall von Menschenleibern gedeckt, ihre Schanzarbeiten besser verrichten zu können.“

Rußland ruft die 18-jährigen zum Kriegsdienst.

W. T. B. Kopenhagen, 12. August.

„Ruskoje Slowo“ berichtet aus Moskau: Ein Erlaß befehlt die Einberufung des Jahrganges 1917 zum 20. August und droht schwere Strafen für Ausbleibende an. Alle bisherigen Vergünstigungen und Befreiungen vom Dienste, insbesondere aus Rücksicht auf Familien- und Besitzverhältnisse, werden aufgehoben. Die Einberufenen müssen darauf gefaßt sein, sofort in die Armeen eingestellt zu werden.

Das ist also Rußlands letzte Anstrengung; noch jüngere Leute kann man nicht für den Kampf verwenden!

Wie „Brüder“.

W. T. B. Berlin, 11. August. Die „Nowoje Wremja“ berichtete am 16. (29.) April 1915, daß deutsche Truppen in dem Dorf Mlomo bei Lobs eine Schredensherrlichkeit geführt, die Einwohner beraubt, die Frauen gekandet, 12 Manner ermordet und 100 Bauenhoiser niedergebrannt hatten. Der ganze Bericht ist erfunden. Der Schulze Josef Ribokki, die Besitzer Kravicki und Pawlowski haben eidlich bezeugt, daß die deutschen Truppen sich stets anständig wie „Brüder“ benommen hatten und daß keine einzige der behaupteten Schandthaten vorgekommen sei.

Die Küstenforts Benedigs bombardiert.

Eines unserer Seeflugzeuge belegte am 15. August nachmittags 4 Küstenforts von Benedig mit Bomben, von denen alle mit Ausnahme einer einzigen innerhalb der Werke explodierten. Von 5 zur Verfolgung startenden feindlichen Fliegern wurden 2 beim Aufstieg durch Maschinengewehrfeuer zur Umkehr und zur Landung gezwungen, 2 gaben die Verfolgung nach einiger Zeit auf, während der letzte feindliche Flieger unserem Flugzeug bis in die Nähe der isirianischen Küste folgte, wo er — ohne Erfolg erzielt zu haben — umkehren mußte. Unser Seeflugzeug ist trotz heftiger Beschegung durch die feindlichen Kriegsschiffe und Forts wohlbehalten eingetroffen.

Laut amtlicher italienischer Veröffentlichung ist unser „U 3“ am 12. August in der südlichen Adria versenkt worden. Der 2. Offizier und 11 Mann des Unterseebootes wurden gerettet und gefangen genommen.
Flottenkommand'o.

Ein großer Truppentransportdampfer der Verbündeten versenkt.

W. T. B. Konstantinopel, 14. August.

Das Hauptquartier teilt mit: Am 14. August hat ein deutsches Unterseeboot im Ägäischen Meer ein 10000 Tonnen großes Transportschiff mit Soldaten versenkt. Nur sehr wenig Soldaten wurden durch ein Hospitalschiff gerettet.

Etwa 3000 Engländer versenkt.

W. T. B. Frankfurt a. M., 16. August.

Die „Frankf. Ztg.“ meldet aus Konstantinopel: Der von einem deutschen Unterseeboot torpedierte englische 10000 Tonnen-Dampfer der Peninsular Company war mit etwa 3000 Mann frischer Truppen für die Daranelen besetzt. Die Torpedierung geschah in der Nähe der Insel Kos. Der Dampfer sank in 4 Minuten.

London, 17. August. (Neuer.) Ein deutsches Unterseeboot hat am 16. August frühmorgens auf Barton, Harrington und Whitehaven an der Westküste von England Granaten abgefeuert, ohne wesentlichen Schaden anzurichten. Einige Granaten trafen nördlich von Barton den Bahnhöfper. Der Verkehr erlitt eine kurze Unterbrechung. In Whitehaven und Harrington entzündeten Brände, die rasch gelöscht wurden. Menschenleben wurden nicht verloren.

Eine pessimistische Stimme aus England.

Manchester, 13. August. „Manchester Guardian“ schreibt in einem Leitartikel: Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wäre eine gewaltige Umwälzung und würde England den kontinentalen Ländern gleichmachen. Wir besitzen an der Westfront eine beträchtliche zahlenmäßige Überlegenheit über die Deutschen, und ohne die Größe der neuen Armeen zu erstern, glauben wir, daß eine Überlegenheit von zwei zu eins auch bei dem jetzigen System erreichbar ist. Wenn wir mit einer solchen Überlegenheit nicht durchbrechen können, zweifeln wir, daß eine Überlegenheit von drei zu eins es ermöglichen würde. Unsere größte Schwierigkeit liegt in der Ausrüstung der Soldaten. Die Schwierigkeit der Ausrüstung gilt schon für die Armeen, die in Frankreich kämpfen. Eine große Zahl Soldaten ist daheim, deren Ausrüstung noch unzureichend ist, als die der im Felde stehenden. Der Mangel an erfahrenen Instruktoren ist eine weitere Schwierigkeit. Welche Bürgerschaft befreit dafür, daß bei einer Vermehrung der Armeen um weitere ein bis zwei Millionen diese Schwierigkeiten plötzlich verschwänden, so daß die Ausbildung neuer Meutren schnell beginnen könnte? Eine erste Ausbildung könnte erst im Frühling anfangen. Dazu kommt die finanzielle und wirtschaftliche Aufgabe Englands in dem Koalitionskrieg, die durch eine starke Entziehung von Arbeitern aus der Industrie gehemmt werden würde.

Aufhebung rumänischer Ausfuhrverbote.

Vom 14. August ab trat die Aufhebung des Ausfuhrverbots für folgende Waren ein: Weizen, Roggen, Graupen, Gerste, Getreide und Kaffer sowie deren Mehle; ferner Reis, Naps, Napskamen, Feinsel, nasse Hülsenfrüchte, Weizen, Napsöl und als Futtermittel dienende Bodenprodukte. Die Ausfuhrquote ist auch weiter in Gold zu leisten.

Nach einer weiteren Bekanntgabe des rumänischen Finanzministers unterliegt die Ausfuhr von Petroleum nunmehr keinem Ausfuhrverbot mehr. Die Ladungen der über Bedeah-Balanka und Bujduzent herausgehenden Waggons werden von Chemikern untersucht, weil die Ausfuhr von Benzin noch weiterhin unterlagert ist.

Bryans Friedensversammlungen.

Amsterdam, 14. August. Der Londoner „Labour Leader“ meldet aus Newyork, daß Bryan bisher in 16 Städten der Union Friedensversammlungen abhielt, in denen es zu großen Kundgebungen für ein Waffenaustrittsverbot gekommen sei. Es sollen noch in mehr als 80 Städten der Vereinigten Staaten Vorträge Bryans stattfinden.

Höchstpreise für Hülsenfrüchte.

W. T. B. Berlin, 13. August. Wie das Wolffsche Telegraphen-Bureau von unrichtiger Seite hört, schreiben zurzeit in den beteiligten Meßorten Erwagungen über Beschlagnahme und Höchstpreissetzungen für Hülsenfrüchte aller Art. Unter voller Wahrung der berechtigten Wünsche der Produzenten sollen durch diese Maßnahmen diese wichtigen, für weite Bevölkerungskreise unentbehrlichen Nahrungsmittel einer ungehinderten Preistreibererei entzogen werden.

Der stellvertretende Chef des deutschen Admiralsstabes, Konteradmiral Paul Behne, der in den weitesten Kreisen durch seine Meldungen über die großen Erfolge, aber leider auch über so manches Mißgeschick der deutschen Kriegsmarine bekannt geworden ist, beging am 13. August seinen 49. Geburtstag. Möge es ihm vergönnt sein, in nicht zu ferner Zukunft auch berichten zu können, über den endgültigen Sieg über unsern ärgsten Feind, das perfide Albion.

Lokales und Provinzielles.

Annaburg. In den Kämpfen zwischen Baskau und Zwangorod starb den Seldentod am 2. August der Wehrmann Karl Walter von hier. Ehre dem Andenken des für's Vaterland Gefallenen!

Annaburg. (Witze.) Mehr als sonst muß in diesem Kriege alles, was irgendwie zur Nahrung von Mensch und Tier verwendet werden kann, gesammelt und genutzt werden. Mit Recht wird deshalb jetzt überall auf die Bedeutung der Witze für die Volksernährung hingewiesen. Raum aber hat die Ernte dieser häufig so unbeachteten und doch so wertvollen Naturerzeugnisse begonnen, gleich werden die Zeitungen von den schrecklichen Mißverständnissen. In diesem Jahre scheinen dieselben schon einen ziemlich großen Umfang angenommen zu haben. Nichts ist aber leichter und einfacher als sich vor diesen Schäden zu hüten. Zwei Regeln gilt es da streng zu beachten: 1. Fern zu bleiben von den ephären Witzen nur vollständig gesunde, madere und feulnisfreie Exemplare. Während das Letztere jeder mit einigermaßen gesundem Auge begabte Mensch beurteilen kann, gehört zum genauen Kennenlernen der Witze eine Anleitung. Diese finden unsere Mitbürger in der hiesigen Schule. Dort ist jetzt ein Kasten angebracht, in dem Witzengruppen ausgelegt werden sollen. Die Neugierde kann man dort auch die Merkmale und die Brauchbarkeit der betreffenden Witze erfahren. Auch zu mündlicher Auskunft ist Herr Rektor Schröder in den Vormittagsstunden gern bereit. Die Annaburger Bürger nehmen sich selber am meisten, wenn sie von diesen Einrichtungen recht häufig fleißigen Gebrauch machen.

Annaburg. 17. August. Am Sonntag fand ein Fußball-Wettspiel der hiesigen Fußballmannschaft mit der der Jesner statt. Das Spiel begann bei etwas windigem Wetter um einhalb 4 Uhr nachmittags auf der alten Wiese. Schon nach 10 Minuten Spielzeit hatte die Annaburger Mannschaft geföhrt ihr erstes Tor geföhrt. In dem Wettspiel zeichneten sich besonders aus durch guten Schuß, Schnelligkeit und Treffsicherheit der Mittelstürmer, die Stürmer halbbedrohlichen (Wuch), der besonders tätig und fauler spielte, dann die linken Stürmer Beschl und Scharf. Sehr gut geföhrt haben Nachmann und Schud. Nicht zu vergessen ist auch das Spiel Künze's, der hauptsächlich gute Treffsicherheit hatte. So gut auch die Jesner Mannschaft spielte, und sich bemühte ein Tor zu schießen, mißlang es doch an der großen Unfähigkeit des Torwarts Kaufsch. Beide Parteien spielten fröhlich gegeneinander. So entstand ein interessantes Spiel, aus welchem die Annaburger Mannschaft über die der Jesner mit 3:0 als Sieger hervorging. W. R.

Die Mitte August ist nunmehr erreicht und nun eilt auch die Hundstagszeit ihrem Ende zu. Im Felde ist noch so manches an Nahrung für Mensch und Tier einzubringen und im Garten nimmt nun die Ernte des Kernobstes ihren Anfang. Das geschäftliche Leben aber, das sonst um diese Zeit mit der Rückkehr aus den Ferien sich lebhafter zu gestalten pflegte, läßt noch recht zu wünschen übrig, denn, wenn auch von gewissen Kreisen der Bevölkerung durch den Krieg riesige Verdienste erzielt wurden, so leidet doch der mittlere Beamte, der Geschäftsmann, dem nicht ein großes Betriebskapital zur Verfügung steht, die arbeitende Bevölkerung unter der Verteuerung der täglichen Bedarfsartikel derart schwer, daß Millionen garnicht in der Lage sind, sich etwas besonderes leisten zu können, daß sie sich vielmehr noch weiter einschränken müssen und das ist auch der Grund, daß das geschäftliche Leben noch immer nicht fröhlich pulseren will trotz der heranrückenden rauheren Jahreszeit, in der wir leben. Aber lassen wir datum den Kopf nicht hängen, nehmen wir nur alles geduldig in den Kauf und danken wir Gott, daß es unseren Truppen gelungen ist, den Feind von unseren Gauen fern zu halten.

Yaundorf. Der Seldentod für's Vaterland hat auf dem östlichen Kriegsschauplatz der Wehrmann Otto Wetter von hier erlitten. Mitte Juli weilte derselbe auf Urlaub in der Heimat und kam zur Front zurückgekehrt, traf ihn das tödliche Blei. Ehre seinem Andenken!

Wittenberg. 16. August. (Leichenlandung.) Am benachbarten Gribo wurde die Leiche des Drogisten Fritz Lindner aufgefunden. Lindner, der in sehr guten Verhältnissen lebte, hinterläßt eine Frau und zwei Kinder.

Coswig. 13. Aug. (Entlohene Russen.) Von einem 1500 Mann starken Transport gefangener Russen, der in vorvorgangener Nacht gegen 1 Uhr von Wittenberg aus nach einem Gefangenenlager gebracht werden sollte, entpanden zwischen Coswig und Kliesen vier Mann aus dem Zuge. Einem wurde dabei vom Zuge der linke Fuß vollständig zermalmt. Auch erlitt er Verletzungen am Kopfe. Von den anderen drei entlohenen Russen fehlte bisher jede Spur.

Deitsch. 13. Aug. (Eine Einladung an die Ostfront.) Rektor a. D. Reulede von hier, der Ver-

fasser verschiedener Schriften patriotischen Inhalts, hat dem Generalfeldmarschall v. Hindenburg einige seiner Geistesprodukte, so z. B. „Deutsche Helden in deutschem Lied“, neue Lieder für Volk und Heer, und „Der Deutscher Schwerenöter“ zugesandt. Jetzt hat nun Rektor Reulede vom Oberbefehlshaber in Oden eine Einladung an die Front erhalten, der er in dankbarer Weise Folge zu leisten gedenkt.

Gommern. 11. August. Am dem Tage, an dem ihr Ehemann aus Berlin urlaubsweise nach Hause kam, wurde die Bahnarbeitersfrau Krenzler aus Gommern auf dem Bahnhof Kleinblubs beim Ueberfahren der Gleise von einem Zuge überfahren und auf der Stelle getötet.

Falke b. Magdeburg. 13. Aug. (Explosion.) Heute nachmittags ist in der Wolfschen Fabrik in Folge Selbstentzündung ein Granatfüßchen explodiert. Menschenleben sind nicht zu beklagen; es sind nur drei leichte Verletzungen vorgekommen. Der Fabrikbetrieb erleidet keine Unterbrechung.

Astrungen. 14. Aug. (Das Genid gebrochen.) Ein recht bedauerlicher Unfall ereignete sich, als der Dienstknecht Aug. Fuhrmann mit seiner Ehefrau, da Gewitter drohte, noch eine kleine Fuhrzele einholen wollte. Die Ehefrau setzte sich auf den Wagen, als die Fuhrzele geladen war und stürzte rückwärts ab, als die Pferde anzogen. Da es bereits zu regnen anfang, fuhr der Mann schleunigst nach Hause, und sandte sofort seinen gerade aus Ruhland auf Urlaub weilenden Sohn zum Holen der Mutter. Dieser fand seine Mutter tot vor; die unglückliche Frau hatte das Genid gebrochen.

Brandsiedt b. Tennstedt (Zür.). 14. August. (Vom Bliz getötet.) Am Mittwoch zog ein schweres Gewitter über unsere Ort. Im nahen Blantenburg schlug der Bliz in einen Feldhain, worin der Landwirtssohn Krause mit seiner Mutter und Schwester und zwei anderen Personen Schutz gesucht hatten. Mutter und Sohn waren sofort tot, die Schwester betäubt, ebenso zwei Arbeiter. Der Sohn war erst vom Militär als Invalide entlassen worden, weil er ein Bein verloren hat.

Stitte. 13. Aug. (Einsammeln von Baumharz.) Waldarbeiter werden hier von der Forstverwaltung mit Aufträgen von Harz in den Tannenwaldungen beschäftigt. Der Fentner wird mit fünf Mark bezahlt, so daß die Arbeiter ein gutes Tageslohn hierbei verdienen können.

Altenburg. 14. Aug. (Un glaubliche Hohenheiten.) Rofe Burfschen haben in einem nahen Dorfe einem Pferde den Schwanz abgehakt und zwösf Hühnern die Köpfe weggeschmitten. Als am Morgen das Pferd vorgefunden wurde, war es infolge des großen Blutverlustes dem Verenden nahe.

Blutverfälscht. 12. August. Ein Eldorado für Viehtriener ist zurzeit die kleine Gemeinde Hausfeld bei Kranichfeld. Wie das Jenaer Volksblatt berichtet, behilcht die dortige Gemeindevertretung, dem Inhaber der Gemeindefische einen entsprechenden Nachterlass einzuräumen, damit der Mann nach wie vor ein 0,4-Glas Lagerbier für nur 12 Pfg. verkaufen könne. Diese Vergünstigung genießen aber nicht nur die Ortsbewohner, sondern auch Fremde. Die Einwohner von Hausfeld sind über die Weisheit ihrer „Stadtväter“ voll des Lobes.

Stadtilm. 14. Aug. Mit welcher Dreifigkeit gestohlen wird zeigt folgende Nachricht: Einige Personen begaben sich mit einem Betrich nach dem „großen Holz“, das sich zwischen Wälfersleben und Stadtilm befindet, holten von einem nahen Feld Roggen- und Weizengarben, draschen sie aus und brachten die Schütten wieder an ihren ursprünglichen Standort zurück. Der Eigentümer, ein Gutsbesitzer von hier, soll die betreffenden Personen auf frischer Tat ertappt haben.

Kudolfsdorf. 9. Aug. (Enttäuscht.) Frohen Herzens eilte dieser Tage ein junger Marole, der seit zwei Jahren bei der Marine gebient und jetzt unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen aus dem Auslande nach Deutschland zurückgekehrt war, in sein Heimatdorf in der Nähe unserer Stadt, um hier bei seinen Eltern den langersehnten Urlaub zu verbringen. Aber furchtbare Nachrichten trafen hier den jungen Mann. Beide Eltern waren während seiner Abwesenheit gestorben, das elterliche Haus war verkauft worden, die Schwester hatte geheiratet und moht jetzt in Leipzig. Von all dem hatte er keine Ahnung gehabt, weil es ihm seit langer Zeit unmöglich war, irgendwelches Lebenszeichen von sich zu geben, noch eine Nachricht von zu Hause zu erhalten.

Bermischte Nachrichten.

Der bedauernde Ehemann. Dieser Tage erlitten bei der Brotartenausgabe im Rathause zu Cöthen ein Einwohner und forberte in ziemlich energischem Tone eine Zusatzbrotkarte, da er mit seiner Brotration nicht auskomme. Die der Brotartenstelle vorstehende junge Dame erklärte dem Geschwätel, ein solches Gesuch müsse schriftlich eingereicht werden. Dazu war der Bittsteller denn auch sofort bereit. Die „Begründung“ aber, welche die Beamtin zu lesen bekam, dürfte tatsächlich noch

nicht dagewesen sein. Der Mann schrieb: „Mein Frau kann nicht kochen, darum muß ich mit meinem Söhnchen Hunger leiden, weil weder auf den Wiltags- noch Abendlich meine Frau Geföhts bringt. Es gibt meist bloß Brot. Mein Junge steht auf dem Wachsen. Ich komme deshalb mit meinen Brotarten für drei Personen schon längst nicht mehr aus und bitte um eine halbe pro Person mehr.“

Kinderankauf durch die Heeresverwaltung. Zum Zwecke der Bekleidung von Weiden in Belgien und Nordfrankreich kauft die Heeresverwaltung durch besondere Kommissionen Kinder auf und zwar Jungkinder, nicht trachtige Kühe und Jungbullen mit einem Mindestlebensgewicht von 6 Zentner. Der Preis schwankt je nach Qualität zwischen 40 und 50 Mark für den Fentner ab Hof. Diejenigen Landwirte, die Kinder abzugeben haben, werden ersucht, sich bis zum Sonnabend, den 20. d. Mts. bei uns schriftlich anzumelden. Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß durch obigen für die Heeresverwaltung erfolgenden Verkauf Gelegenheit geboten ist Kinder, deren durchhalten infolge der herrschenden Futtermittelknappheit unmöglich geworden ist, zu einem angemessenen Preise abzugeben.

Landwirtschaftliche Winterschule Esterwerda.

Letzte Nachrichten.

Rowno vor dem Fall.

2 Forts der Südwestfront von Rowno und 3 Werke von Rowo-Georgiewitsz erstickt. 10325 Gefangene, 260 Geschütze und 22 Maschinengewehre erbeutet.

Großes Hauptquartier, 17. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.
Vor Stände vertrieb unsere Küstenartillerie 2 feindliche Festbatterien.

In den Argonnen wurde bei La Fise Morte ein französischer Graben genommen. Bei Vapaume fiel ein englisches Flugzeug in unsere Hand. Die Insassen, zwei Offiziere sind gefangen genommen.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Weitere Kämpfe in der Gegend von Kubischy waren erfolgreich. 625 Gefangene (darunter 3 Offiziere) und 3 Maschinengewehre fielen in unsere Hand.

Truppen der Armee des Generals von Gichhorn unter Führung des Generals Wismann erkümrten die zwischen Nieren und Jesta gelegenen Forts der Südwestfront von Rowno. Ueber 4500 Russen wurden zu Gefangenen gemacht, 240 Geschütze und zahlreiches sonstiges Gerät erbeutet.

Die Armeen der Generale v. Scholz und v. Gallwitz waren unter fortgesetzten Kämpfen den Gegner weiter in östlicher Richtung zurück. 1800 Russen (11 Offiziere) wurde gefangen genommen, 1 Geschütz und 10 Maschinengewehre eingebracht.

Auf der Nordostfront von Rowo-Georgiewitsz wurden ein großes Fort und zwei Zwischenwerke in Sturm genommen.

Auf den übrigen Fronten gelang es fast überall den Gegner weiter zurückzudrängen. Es wurden 2400 Gefangene gemacht, 19 Geschütze und sonstiges Material erobert.

Die Heeresgruppen des Generalfeldmarschalls des Prinzen Leopold von Bayern und die Heeresgruppen des Generalfeldmarschalls v. Mackensen sind im weiteren siegreichen Fortschreiten.

In ihrem amtlichen Bericht vom 16. August behauptet die russische Heeresleitung, das russische Vorhuten am 13. August bei Dunajow an der Flota-Lipa zwei Reihen deutscher Schützengräben erobert und alle Verteidiger niedergemacht hätten. Unieren an dieser Stelle kämpfenden Truppen ist nur eine russische Patrouillenunternehmung in der Nacht vom 12. zum 13. August bekannt, die völlig scheiterte, bei der der Gegner 4 Tote und 2 Verwundete von unserer Stellung ließ und die uns keine Verluste brachte.

Derste Heeresleitung. (W.F.B.)

Markt-Kalender.

Am 20. August: Bm., Pferdew. und Km. in Breschl.
Am 21. August: Viehm. in Zessen.

Anzeigen.

Zum 1. Oktober oder früher
2 Zimmer-Wohnung
 an achtbare alte Leute zu vermieten.
A. Schlichter, Neue Welt.

Eine schöne
Unter-Wohnung
 (3 Stuben, Küche und Zubehör)
 ist sofort oder zum 1. Oktober zu
 vermieten.
Bischoff, Mühlenstr. 21.

Eine Wohnung,
 3 Zimmer mit Küche und Zubehör
 hat sofort zu vermieten
Seb. Schimmeyer.

Mein hinter meinem Hause be-
 legener
Garten,
 bestehend aus Acker, Wiese und
 Obstbäumen, ist zum 1. Oktober
 zu verpachten.
Bischoff, Mühlenstr. 21.

1 hochtragende Kuh
 steht zum Verkauf bei
Rich. Lehmann, Col. Raundorf.

Einen Lehrling
 stelle zum 1. Oktober für mein Ko-
 lonialwaren- und Landbesorger-Geschäft ein.
Adolf Weicholt, Prettin.

Bestellungen auf

Brifets
 nimmt entgegen
Frau Kühne,
 Dolzborferstraße 12.

Petroleum,
 à Liter 65 Pf.
J. G. Hollmig's Sohn.

Wäsche
 weiche ein in
Henkel's
 Bleich-Soda.

Thomasmehl, Kainit,
Superphosphat, Kali,
Kalstidstoff, Guano,
Ammonit-Superphosphat
 empfiehlt zur recht baldigen Abho-
 lung, weil die Vorräte knapp werden.
Adolf Weicholt, Prettin.
 NB Säcke müssen zu allen Sor-
 ten Düngemittel mitgebracht oder
 jedes Stück mit 50 und 75 Pf.
 bezahlt werden. Zurückgenommen
 und geliehen werden diese nicht.

Gar. reinen Bienenhonig
 à Pfd. inkl. Glas Mk. 1.10
Zuckerhonig, à Pfd. 45 Pf.
 10 Pfd. Mk. 4.10
ff. Vierfrucht-Marmelade
 à Pfd. 50 Pf.
Gem. Fruchtarmelade
 à Pfd. 40 Pf.
Pflaumenmus, Pfd. 40 Pf.
 empfiehlt **J. G. Fritzsche.**

Neue Kartoffeln,
 empfiehlt **J. G. Fritzsche.**

Oberförsterei Annaburg. Landverpachtung.

Am Montag den 23. August nachmittags 6 Uhr
 im „Waldröschchen“ soll auf 6 Bachtjähre, das ist vom 1. Oktober
 1915 bis 30. September 1921, unter den im Termin bekannt zu
 machenden Bedingungen das nachfolgende Ackerland in Parzellen
 meistbietend verpachtet werden.

1. Im schwarzen Winkel I und II in den bisherigen Par-
 zellen, aber fortlaufend nummeriert, sodas schwarzer Winkel II,
 anschließend an Stabel 12 vom schwarzen Winkel I die Kabel
 Nr. 13 erhält und von da ab zur alten Kabelnummer die
 Zahl 12 zuaddiert werden muß, 37 Kabeln mit zusammen
 7,039 ha einschl. 0,267 ha Wege und Gräber.
2. An der Hülledorfer Straße, westlich derselben, Fagen 143,
 von dem bisherigen Dienstand des Försters Lehmann,
 3 Kabeln mit zusammen 1 ha einschl. 0,304 ha Wegefläche.
 Anschließend soll die diesjährige Grasnutzung der
 Beder'schen Wiese, Holzbodenfläche, Kabel 9 und 10 am
 Silberdamm meistbietend gegen Barzahlung verpachtet werden.

Donnerstag früh verkaufe auf Bahnhof
 Annaburg wieder
prima Speisefartoffeln
 à Ztr. 5.50 Mk. **Konrad Müller.**

v. Lohow's Retsfuser Saatroggen,
v. Arnim's Griewener Saatweizen Nr. 104
 beides 1. Abfaat vom Original, verkauft 3 Mk. über Höchstpreis
Fritz Böttcher, Raundorf.

Reisgries Pfd. 75 Pf.
Makkaronibruch Pfd. 48 Pf.
Weizengries Pfd. 60 Pf.
Kartoffelmehl Pfd. 50 Pf.
Feinstes Tapioka-
Backmehl (auch als
 Stärke für Wäsche zu verwen-
 den) Pfd. 50 Pf.
 empfiehlt **J. G. Fritzsche.**

Neue saure Gurken,
 frisch eingetroffen, empfiehlt
J. G. Hollmig's Sohn.

Pfefferminz-Pastillen
 — Marke Kant —
 in fertigen Feldpostpackungen
 zu 80 Pf., auch lose 10 Pf.-
 Stangen, empfiehlt
J. G. Hollmig's Sohn.

Postpaket-Anklebzetel
 hält vorrätig
H. Steinbeiss, Buchdrucker.

Hochelegante
Papier-Ausstattungen
 (Briefbogen und Kourverts)
 vorzüglich zu Geschenken geeignet, sind in schöner
 Auswahl zu haben bei
H. Steinbeiss, uchr uc kerei.

Die Geflügel-Börse
Leipzig
Führendes Fachblatt
 für
Zucht u. Pflege der Hühner, Tauben, Wasser-
geflügel, Sing- u. Ziervögel, Hunde, Kaninchen.
 Erscheint wöchentlich zweimal.
 Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mk.
 Unberührt in Wort und Bild, unerreicht als
 Anzeigenblatt an Billigkeit und Erfolgen.
 Probenummern unentgeltlich und postfrei.
 Postadresse:
Geflügel-Börse, Leipzig.

Wer seinen Mitmenschen durch Wort und Schrift imponieren,
 sein Aussehen und seine gesellschaftliche Stellung heben und
 in den Augen des Leben Erfolg haben will,
 laufe sich
 Eine praktische Anleitung, um in kurzer Zeit imponieren-
 der, richtig und erfolgreich sprechen und schreiben zu lernen.
 sowie an praktischen Beispielen das Schreiben von Briefen, Rundschreiben, Ge-
 schäfts-korrespondenzen, Eingaben an Behörden, Anzeigen, Quittungen, Rech-
 nungen, Schuldscheine, Verträge, Protokolle, Testamenten, die Anwendung
 der Buchführung, des Wechsel- und Scheckverkehrs und der Titulaturen gut
 und sicher zu lernen. Bearbeitet von **Karl Martens.**
 Zweite vermehrte Auflage.
 — Preis des vollständigen Werkes 10 Mark. —
 Kann auch gegen Nachnahme oder Einzahlung des Betrages in 10 Lieferungen
 à 1 Mark bezogen werden durch die
Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Ich bin Mittwoch den 18. August verreist.
 In dringenden Fällen vertritt mich Herr Dr. Puseh-
 mann—Jessen.
Dr. Schellhorn.

Schmidt's Zahn-Praxis

Jessen, Schweinitzerstr.
 Meine Sprechstunden finden täglich von 9—5 Uhr
 statt. Mittwochs und Sonntags von 9—12 Uhr.

Feldpostschachteln
 für 6 und 10 Pfund-Pakete, sowie **Feldpostkästchen**
 in allen Größen hält stets vorrätig
Herrn Steinbeiß, Papiethandlung.

Knorr's Hafermehl,
Gerstenmehl,
Haferflocken
Suppenwürfel
 Stück 10 Pf.
Bouillonwürfel Std.
 5 Pf., 5 Std. 20 Pf.
Erbswurst, St. 40 Pf.
Hahn-Makkaroni
 Pfd. 65 Pf.
 empfiehlt **J. G. Fritzsche.**

ff. Zitronen
 empfiehlt von frischer Sendung
J. G. Hollmig's Sohn.

Saure Gurken Std. 10 Pf.
Hollmöpfe Std. 7 Pf.
 3 Stück 20 Pf.
Bratheringe Std. 10 u. 13 Pf.
 empfiehlt **J. G. Fritzsche.**

Unverfälschten reinen
Ungar-Wein
 Flasche 60 Pf., 75 Pf., 1,25 und
 2,50 Mk. hält vorrätig die
Apotheke Annaburg.

Echten Wein-Essig,
Frucht- u. Einmache-Essig
 empfiehlt
J. G. Hollmig's Sohn.

Bifitenkarten
 fertigt schnell und sauber
H. Steinbeiss, Buchdrucker.

Fliegenfänger,
 à Stück 5 Pf., 10 Stück 40 Pf.
 à Karton 100 Stk. Mk. 3.70
 empfiehlt **J. G. Fritzsche.**


 Auf Rußlands Fluren starb am 2. August
 den Heldentod fürs Vaterland mein innigst-
 geliebter Mann und treuforgender Vater seiner
 Kinder, unser guter Sohn, Bruder, Schwieger-
 sohn und Schwager
Karl Walter
 im Alter von 33 Jahren.
 Dies zeigt namens der trauernden Hinterbliebenen in
 tiefstem Schmerz an
Emilie Walter, geb. Gruhne.
 Annaburg, den 15. August 1915.
 Es ist bestimmt in Gottes Rat, daß man vom Liebsten,
 was man hat — muß scheiden.


 Am 30. Juli starb den Heldentod fürs
 Vaterland an der Weichsellinie bei Rajsejowitke
 mein lieber unvergeßlicher Mann, der treufor-
 gende Vater seiner Kinder, unser guter Sohn,
 Bruder, Schwager, Onkel und Neffe
Otto Vetter
 im noch nicht vollendeten 30. Lebensjahre.
 In tiefem Schmerz im Namen aller Hinterbliebenen
die tieftrauernde Gattin und Kinder.
 Raundorf, den 15. August 1915.
 Er ging dahin, den unsere Seele liebt,
 Der treue Gatte, seiner Kinder Glück,
 Er ging dahin, der niemals uns betriebe
 Und ließ uns tröstlos hier zurück.
 Er wollte siegreich heimwärts kehren,
 Doch gramam griff das Schicksal ein,
 Nimm uns das Liebt auf der Erden,
 Ach, kann es denn nur möglich sein?
 Vergebens ist nun alles Hoffen
 Auf eine frohe Wiederkehr,
 Weil Du den Heldentod erlitten
 Ist diese Hoffnung nun nicht mehr.
 Du müdest uns so früh verlassen
 Und ach, aus unsrer Mitte geh'n.
 Wir können immer noch nicht fassen,
 Daß wir Dich nicht mehr wiedersehn.
 Und kehren einst die tapfern Krie-
 ger heim,
 Gehn wir in unsrer Kämmerlein
 Um still Dich zu beweinen.
 Uns soll im Tod noch Liebe einern.
 Ruhe sanft in fremder Erde!

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinbeiß in Annaburg.

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Gratis-Beilage

Illustr. Sonntagsblatt

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pfg. Reklamezeile 25 Pfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr. Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 78.

Mittwoch, den 18. August 1915.

19. Jahrg.

Bekanntmachung

über die Verwendung von Benzol und Solvent-Naphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Entlohnungsstandort vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516), der Bekanntmachung betreffend Änderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen

nicht nur gereinigtes oder ungereinigtes Benzol bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kohlenwasserbenzol, Leichtöl aus der Teerdestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, sogenannten Kohlenwasserstoff aus den Delgasanlagen, wie überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogener Zersetzung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Pflanzennamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in entlohnungslosem Zustande

verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Zum Bezug und Anlauf von toluolhaltigem Benzol sind allein berechtigt:

1. chemische Fabriken, welche das Benzol zur Herstellung von Benzolverwerten für die Heeresverwaltung verwenden;
2. Destillations-, die sich verpflichten, das Benzol gemäß dieser Bestimmung zu entlohlen und das Toluol an die Kriegswirtschaftsamt-Verl., Berlin, abzugeben.

Somit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluolentziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt so weit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchsrechnung höchstens 1/100 des Benzolgehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzol-Gewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht möglich ist, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außerstande sieht, die Entlohlung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit

darf in letzter Hand nur geliefert werden:

— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

- a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolverwerten für die Heeresverwaltung dient;
- b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff; jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
- d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Vorträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das unter § 3 fallende Benzol darf auf Wunsch

der Empfänger, soweit der Vorrat reicht, ungemischt, sonst in Form von Benzolgemischen, insbesondere als Benzolspiritus, das unter § 3 fallende nur in Form solcher Gemische verpackt werden, und zwar ohne Freigabezeichen.

Benzol-Spiritus darf nur hergestellt werden: für Zwecke des § 3 b aus 70 Gewichtsteilen Benzol und 30 Gewichtsteilen Spiritus, für Zwecke des § 3 c aus 25 Gewichtsteilen Benzol und 75 Gewichtsteilen Spiritus.

Jede andere Mischung bedarf der besonderen Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens, auf deren Vorschlag die unterzeichnete Behörde jeweilig einen bestimmten Höchstpreis für die Mischung festsetzen wird.

Für Zwecke des § 3 c darf Benzol von Besitzern, die es ihrerseits von dritten Personen erworben haben, nur insoweit abgegeben werden, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern für den bezeichneten Zweck verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben.

§ 5. Solventnaphtha und Toluol dürfen, soweit sie nicht dazu dienen, das Benzol käuflich zu machen, in letzter Hand nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die diese Erzeugnisse nachweislich zur Erfüllung mittelbarer oder unmittelbarer vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. Benzol (§ 1, 2), Solventnaphtha und Toluol sind ohne Bezug des Verbrauchers zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgeholt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

§ 7. Höchstpreise.

a) Die nach dem Entlohlen verbleibenden Benzole oder keine Homologen oder deren Mischungen mit toluolreichen Fraktionen anderer Benzolhomologen oder anderer Körper und Stoffe, gleichviel unter welchem Namen und unter welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen den Verbrauchern (letzte Hand) nicht zu höheren als den unter b angegebenen Preisen verkauft werden. Die Preisabstufung für Benzol ist innerhalb der hier bezeichneten Grenzen selbst überlassen, ebenso die Preise für Solventnaphtha I und II und Toluol (Roh- und Reinstoffe, die im Werte von dieser Handelsware nicht über 100 kg ab Gewinnungsanstalt gefordert werden.

b) Der Höchstpreis (letzte Hand) beträgt für: Benzol 45 Mark Solventnaphtha I und II 62 Mark Toluol 62 Mark Benzol-Spiritus (Mischung 70 B : 30 Sp.) 67 Mark Benzol-Spiritus (Mischung 25 B : 75 Sp.) 74 Mark

c) Dem Höchstpreise ist der heutige Spiritus handelsmäßig der Spiritus-Zentrale für gallen Spiritus 95 v. H. mit 58,50 Mark oder 71,50 Mark für 100 kg (0,8143) zugrunde gelegt. Bei Änderung dieser Preise oder Ermäßigen sich die obigen Benzol-Spiritus entsprechend, d. h. sie ermäßigen sich um 30 oder 75 v. H. Spiritus-Zentrale festgelegten Erhöhmischung des Spirituspreises für 100 kg.

d) Die am 1. August 1915 5 Uhr morgens Benzolmengen dürfen von Gewinnungsanstalten letzter Hand nicht über den Höchstpreis verkauft werden, wenn die Abgabe erst nach dem 14. August erfolgt oder der Veräußerungsvertrag erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wird.

e) Diejenigen Mengen Reinstbenzol, Reinsttoluol usw., die etwa nach § 11 ausnahmsweise für pharmazeutische Zwecke freigegeben sind, unterliegen nach der Freigabe den Preisbestimmungen der Arzneitaxe.

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Verwendungsstellen ab letzter Lagerstelle nicht ein; er gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Zinsen über Reichsbankdiskont für den Zeitraum berechnet werden, für welchen der Kaufpreis gestundet ist.

§ 9. Auf Verträge, die unter den bisher geltenden Bestimmungen betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe geschlossen oder von diesen beeinflusst worden sind, finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit

Anwendung, als nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Gemische mehr zu anderen als nach dieser Bekanntmachung zulässigen Verbindungen geliefert werden dürfen.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 12. jedes Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach einem Muster einzureichen, das sie von der Inspektion des Kraftfahrwesens in Schöneberg erhalten können.

§ 11. Ausnahme von vorstehenden Bestimmungen, jedoch keine Änderung der Höchstpreise, kann die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg bewilligen. Für die Auslegung der Bestimmungen ist das Ral. Preussische Kriegsministerium (R. O., Verkehrs-Abteilung) allein zuständig.

§ 12. Mit Gefängnis bzw. Geldstrafe, auch Einziehung, wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft, wer diese Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1915 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 30. April 1915 Nr. 2707/3 15. A 7 V. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Magdeburg, den 15. August 1915.
Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps.
F. v. Linder, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.



§-Verfügung

Bekanntmachung betreffend Bestandsaufnahme und Beschlagnahme von Metallen (Nr. M. 1/4. 15 K R A).

Bekanntmachung betreffend Bestandsaufnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (R. A.) treten als „von der Verhältnisse“ vom 14. August 1915 hinzu

Gegenstand

an Fertigfabrikaten mit einem Reinstgehalt von mindestens 80 Proz.; ausgenommen Verbrauchgegenstände, die für den gewerblichen Betrieb im Haushalt und in kleineren Betrieben zur Verwendung unterliegen. Nicht ausgenommen sind jedoch solche Gegenstände, die im Verkauf bestimmt sind.

Die in § 18a unterliegenden allen Vorschriften betreffend Bestandsaufnahme von Metallen vom 1. Mai 1915, die Bestimmungen des § 5 sind maßgebend für solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschl. verstreuten in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Besitz der verfügenden Behörde befinden) am 14. August gleich oder geringer waren als 25 kg.

Das Lagerbuch ist sofort einzurichten, die Meldungen sind zum nächsten Meldetermin für Metalle (1. September 1915) auf dem allgemeinen Meldeschein zu erstatten, der durch Klasse 18a erweitert wird und bei allen Postanstalten I. und II. Klasse zu haben ist. Magdeburg, den 14. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps.
F. v. Linder, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.